NIEDERSCHRIFT Stand: 26.01.2018

1. Sitzung Seite: 1 Datum: 16.01.2018

Tagesordnung

Inhal	<u>t:</u>	Seite:		
Tagesordnung				
1	Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	1	2	
2	Niederschrift der Vollversammlung		2	
3	Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlich	nen		
Personen				
4	Juristische Prüfung des Entwurfs der Geschäftsordnung		2	
5	Vorbereitung Sonder-Vollversammlung		3	
6	Prüfungen in Überschwemmungsgebieten		4	
7	Sonstiges		5	
7.1	BLAK-Gruppe zu Mängelkennziffern		5	
7.2	Kontrolle der praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe		5	
7.3	Weiterbestand alter Prüfpflichten		5	
7.4	Altöllagerung in Arbeitsräumen		5	
8	Ort und Termin der nächsten Sitzung		6	
Teilnehmerliste			7	

NIEDERSCHRIFT

Stand: 26.01.2018

1. Sitzung Seite: 2 Datum: 16.01.2018

Niederschrift

über die

Sitzung des Koordinierungskreises

der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV

am 16. Januar 2018 in Würzburg

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung Beratungsunterlage: N73 KOORD, KOK 17-069

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. 17-069 rev 2 angenommen.

Die Niederschrift wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

Niederschrift der Vollversammlung Beratungsunterlage: Dok. KOK 17-067

Die Niederschrift über die 23. Vollversammlung alter Lesart resp. 1. Vollversammlung nach AwSV wird ohne Ergänzungen angenommen.

3 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen

Beratungsunterlage: KOK 17-067 TOP 2.5

Herr Wachsmann und Herr Homér erklären sich bereit, die Gespräche mit ZVSHK und ÜSHK über die Themenbereiche, die bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen im Heizungsbereich abgefragt werden sollen, zu führen.

Aktion: Herren Wachsmann und Homér

Juristische Prüfung des Entwurfs der GeschäftsordnungBeratungsunterlage: KOK 17-067 TOP 4, VV-SVO 17-019

Koordinierungskreis § 55 Abs. 5 AwSV

NIEDERSCHRIFT Stand: 26.01.2018

1. Sitzung Seite: 3 Datum: 16.01.2018

Der Koordinierungskreis diskutiert die Notwendigkeit einer Geschäftsordnung und bestätigt diese erneut. Für die Finanzierung der Sitzungen ist es sinnvoll, dies über entweder eine SVO, die mit der Durchführung der Sitzungen beauftragt wird, oder über einen Verein mit persönlichen Mitgliedern (analog einem Förderverein) abzuwickeln. Der Vorteil eines Vereins wäre die Möglichkeit, Rücklagen für zukünftige Sitzungen zu bilden, ohne dass jemand in Vorleistung gehen muss. Die Herren Wachsmann und Faul erklären sich bereit, Vorschläge für einen solchen Verein zu entwerfen.

Aktion: Herren Wachsmann und Faul

Außerdem diskutiert der Koordinierungskreis Anforderungen aus dem Kartellrecht und bittet Dr. Dinkler, BMUB um Aufnahme von Ziele und Aufgaben des Erfahrungsaustausches in die AwSV zu bitten, um kartellrechtlich keine Angriffsfläche zu bieten.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

Ansonsten ändert der Koordinierungskreis den Entwurf einer Geschäftsordnung wie in Dok. KOK 18-001 dargestellt.

5 Vorbereitung Sonder-Vollversammlung Beratungsunterlage: KOK 17-067 TOP 9

Herr Wachsmann berichtet, dass für die Sonder-Vollversammlung zur AwSV Räume im Hotel Wyndham Garden Berlin Mitte, Osloer Str. 116a, 13359 Berlin, gemietet wurden. Der Koordinierungskreis kommt überein, dass zur Teilnahme an der Sonder-Vollversammlung eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, da ansonsten eine Planung der Finanzierung der Veranstaltung nicht möglich ist. Außerdem sollen die Fragen samt Lösungsvorschlag auf einem Formblatt eingereicht werden, da ansonsten eine Strukturierung der Fragen nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang diskutiert der Koordinierungskreis Fragen aus dem Kok, die auch auf der Vollversammlung diskutiert werden sollen. Dazu werden die jeweiligen Fragesteller gebeten, die Fragen erneut mit dem Formblatt einzureichen.

Herr Löwe stellt die Frage, ob die Aufnahme eines neuen Stoffs in eine Anlage eine wesentliche Änderung darstellt. Der Koordinierungskreis ist der Meinung, dass eine wesentliche Änderung dann vorliegt, wenn vorher eine abschließende Stoffliste in einer Zulassung genannt war oder die Aufnahme des Stoffs Maßnahmen an der Anlage erfordern. Außerdem stellt er die Frage, wie eine nicht vollständige Anlagendokumentation zu bewerten ist. Der Koordinierungskreis verweist dazu auf das Anerkennungsmerkblatt, nach dem dies ein geringfügiger Ordnungsmangel ist.

Herr Zimmer fragt, wie eine Fachbetriebsurkunde gem. den Vorgaben in § 64 AwSV beglaubigt sein muss. Nach Auffassung des Koordinierungskreises reicht eine Beglaubigung der Abschrift durch eine Stelle, die ein Dienstsiegel führen darf, aus. Dies

Koordinierungskreis § 55 Abs. 5 AwSV

NIEDERSCHRIFT Stand: 26.01.2018

1. Sitzung Seite: 4 Datum: 16.01.2018

ist nach Landesrecht teilweise unterschiedlich geregelt. Zu der Frage nach dem maßgeblichen Aggregatzustand von heiß gelagerten Flüssigkeiten, die bei einem Austritt fest werden, stellt der Koordinierungskreis fest, dass die Begriffsbestimmungen der AwSV mit den dort genannten Rahmenbedingungen maßgeblich sind. Außerdem hält der Koordinierungskreis es nicht für eine Pflicht der SVO, die Planung durch einen fachkundigen Planer zu prüfen.

Herr Faul fragt, ob bei Gutachten gem. § 41 Abs. 2 AwSV Auflagen aufgenommen werden dürfen. Nach Diskussion regt der Koordinierungskreis an, dies als Frage beim BMUB bzw. BLAK-UmwS einzureichen.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

6 Prüfungen in Überschwemmungsgebieten

Beratungsunterlage: KOK 17-067 TOP 5.1

Der Koordinierungskreis diskutiert auftragsgemäß die erforderliche prüftiefe-Prüftiefe bei Prüfungen von Anlagen in Überschwemmungsgebieten und stellt dazu folgendes fest:

- Bei der Bewertung von Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser ist die Definition des Begriffs Hochwasser nach § 72 WHG zu beachten. Daher ist es nicht die Aufgabe des Sachverständigen das mögliche Eindringen von "drückendem Grundwasser" oder Überschwemmungen aus Abwasseranlagen im Rahmen seiner Prüfung zu bewerten. Die Prüfung von baulichen Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmung stellt den behördlich festgestellten/mitgeteilten Pegel HQ100 den möglichen Zutrittsöffnungen oder Zutrittswegen für Oberflächenwasser zur Anlage gegenüber ("Höhenvergleich").
- Soll die Anlage durch feste Mauern etc. gegen Hochwasser gesichert wird ("weiße Wanne"), ist die Bestätigung der Eignung durch einen Bau-Sachverständigen erforderlich, falls der AwSV-Sachverständige die Qualität der baulichen Anlage nicht selbst zu beurteilen vermag.
- Wenn eine Anlage durch von der Stadt oder dem Kreis errichtete mobile Spundwände gegen Hochwasser gesichert wird, ist dies ohne weiteren Nachweis akzeptabel.
- Wenn eine Anlage durch vom Betreiber errichtete mobile Spundwände gegen Hochwasser gesichert wird, sind eine Qualitätsaussage zu den Spundwänden sowie eine geeignete Betriebsanweisung erforderlich.
- Grundsätzlich ist die Sicherung durch mobile Spundwände nur bei einem langsam auflaufenden Hochwasser möglich.

In diesem Zusammenhang diskutiert der Koordinierungskreis die Anforderungen aus dem HWG II. Herr Dr. Dinkler berichtet dazu, dass das BMUB Erläuterungen auf seine Homepage veröffentlichen will, sobald diese vorliegen, dass die AwSV an die Vorgaben des Gesetzes angepasst werden muss. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass bei der Prüfung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten gem. HWG II die Prüfung ausschließlich nach den Vorgaben der AwSV stattfin-

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Stand: 26.01.2018

1. Sitzung Seite: 5 Datum: 16.01.2018

det. Sollte die Anlage noch nicht an die Vorgaben des HWG II angepasst sein, wird ein Hinweis im Prüfbericht empfohlen. Bei Anpassung der AwSV sind dann die neuen Vorgaben zu berücksichtigen.

7 Sonstiges

7.1 BLAK-Gruppe zu Mängelkennziffern

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass sich eine kleine AG innerhalb des BLAK-UmwS mit den Mängelkennziffern für Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen beschäftigen soll und dass dazu SVO mitarbeiten sollen. Nach Diskussion hält es der Koordinierungskreis für ausreichend, wenn die TÜV Hessen mitarbeitet.

7.2 Kontrolle der praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe

- Ergebnis der BLAK-Sitzung
- Gleichwertigkeit ausländischer Anerkennungen

Frau Eigelshofen berichtet, dass nach Auffassung des BLAK für die Zertifizierung eines Fachbetriebs die praktische Arbeit eines Fachbetriebs zu begutachten ist. Die Aufgabenstellung ist nicht identisch zu einer Anlagenprüfung. Die Anlagenprüfung und die Begutachtung der praktischen Tätigkeit können zwar hintereinander vorgenommen werden, es sind aber zwei unterschiedliche Tätigkeiten, die auch gesondert zu dokumentieren sind. Der Koordinierungskreis weist darauf hin, dass eine getrennte Dokumentation bei Fachbetrieben, die durch eine SVO zertifiziert werden und dieselbe SVO eine durch den Fachbetrieb bearbeitete Anlage prüft, nicht unbedingt erforderlich ist, da der Prüfbericht in der SVO verbleibt und nicht nach außen gegeben werden muss.

Außerdem wurde im BLAK festgestellt, dass ein Fachbetrieb der Schweizer Organisation CITEC nicht als einem AwSV-Fachbetrieb gleichwertig angesehen wird, da eine vergleichbare Überwachung nicht stattfindet.

7.3 Weiterbestand alter Prüfpflichten

Frau Eigelshofen berichtet, dass nach Auffassung des BLAK-UmwS die Prüfpflichten nach dem 01.08.2017 nur noch nach Bundesrecht auszulegen sind, d.h. wenn nach neuem Bundesrecht keine Prüfpflicht mehr vorgesehen ist, dann gelten auch die alten länderspezifischen Prüfpflichten nicht mehr. Ein Nebeneinander von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen kann nicht gewollt sein. Wurde eine Prüfpflicht seitens der Behörde angeordnet, bleibt diese bestehen, wenn die Behörde diese Anordnung nicht aufhebt.

7.4 Altöllagerung in Arbeitsräumen

Koordinierungskreis § 55 Abs. 5 AwSV

NIEDERSCHRIFT Stand: 26.01.2018

1. Sitzung Seite: 6 Datum: 16.01.2018

Herr Homér stellt die Frage, ob eine Lagerung von Altöl in Arbeitsräumen nur in Sicherheitsschränken gem. TRbF 20 Nr. 3.1.1 erfolgen darf. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass dies eine ausschließlich arbeitsschutzrechtliche Frage ist, die bei der Prüfung nach AwSV nicht berücksichtigt werden muss.

8 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

Mittwoch, der 12. September 2018, Beginn um 9 Uhr in Seeon.

Berlin, 19.01.2018

Der Vorsitzende gez. Dr. Dinkler

1. Sitzung Seite: 7 Datum: 16.01.2018

Teilnehmerliste 1. Sitzung des Koordinierungskreises der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV am 16. Januar 2018

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LANUV NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Kulawik	Evonik
6	Löwe	TÜV Süd Chemie Service
7	Rösicke	Röhm
8	Wachsmann	1. ARGE TPO
9	Zimmer	Dekra